



STATUTEN

des Gemeinnützigen Frauenvereins
SGF Meggen

gegründet am 17. Juni 1888



Art. 19

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Statutenänderungen

Art. 21

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Einladung zur Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

F. Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Allfälliges Vereinsvermögen ist steuerbefreiten Organisationen mit gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden. Über die Verwendung beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Diese Statuten wurden vom Dachverband des Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen am 18. Januar 2017 und vom Vorstand des Gemeinnützigen Frauenvereins Zentralschweiz am 31. Januar 2017 genehmigt.

Sie wurden von der heutigen Generalversammlung angenommen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 2004.

Meggen, 11.04.2017

Vorsitzende:
Iris Krieger

Leitungsteam:
Andrea Bachmann

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied oder die Co-Präsidentinnen oder das Leitungsteam.

Art. 13

Die Präsidentin/Co-Präsidentinnen/Leitungsteam oder eine vom Vorstand gewählte Vorsitzende leitet alle Verhandlungen.

Art. 14

Die Kassierin führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen. Sie legt die Jahresrechnung ab. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift.

Art. 15

Die Aktuarin protokolliert die Verhandlungen des Vorstandes, der Generalversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlungen. Sie besorgt die ihr zugewiesenen Korrespondenzen und andere Arbeiten.

c) Rechnungsrevision

Art. 16

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung, sowie die Decharge-Erteilung an den Vorstand.

D. Finanzielles

Art. 17

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Kursen & Veranstaltungen
- allfällige weitere Einnahmen und Zuwendungen aus privater oder öffentlicher Hand
- unentgeltlich geleistete Arbeit.

Art. 18

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

STATUTEN

Gegründet am 17. Juni 1888

A. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „SGF- Gemeinnütziger Frauenverein Meggen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des „SGF-Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen“ sowie des „Gemeinnützigen Frauenvereins Zentralschweiz“.

Art.2

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des geistigen, ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Wohls der Frau, der Familie und der Gemeinschaft; er initiiert und unterstützt gemeinnützige Werke.

Er verfolgt dieselben Ziele wie der „SGF Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen“ und unterstützt diesen in dessen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

B. Mitgliedschaft

Art.3

Mitglieder können Personen sein, die sich für gemeinnützige Arbeit und die Aufgaben des Gemeinnützigen Frauenvereins Meggen interessieren.

Art.4

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres;
- bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen am Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe der Gründe.

C. Organe

Art.5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

a) Generalversammlung

Art.6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Gemeinnützigen Frauenvereins Meggen. Sie findet in der Regel einmal jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Art.7

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Ausgabenbeschlüsse, welche die Zuständigkeit des Vorstandes überschreiten
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl der Präsidentin, Co-Präsidentinnen oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Der Vorstand hat bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht.
- g) Jährlich Festlegung des Mitgliederbeitrags
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins.

Art.8

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht gehörig angekündigte Traktanden darf an der Generalversammlung nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

Art.9

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr bei Beschlüssen über die Aufnahme nicht gehörig angekündigter Traktanden (Art. 8 Abs. 2), Statutenänderungen (Art. 21) und die Auflösung des Vereins (Art. 22). Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder die Vorsitzende (Art.13) den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Mehrheit dies wünscht.

b) Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin mit Vizepräsidentin oder Co-Präsidium oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr an der GV gemeinsam bestätigt. Neue Vorstandsmitglieder stehen einzeln zur Wahl. Die maximale Amtsdauer beträgt für das Präsidium sechs, für den Vorstand zwölf Jahre.

Art. 11

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr
- g) Beschluss über den Erlass des Mitgliederbeitrages für unentgeltlich mitarbeitende Personen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Art. 3 entscheidet er mit Zweidrittelmehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand Aufgaben der Generalversammlung wahrnehmen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.